

Urheberrecht im Internet

Inhalt: Einführung

1. Harmonisierung durch die EU
 - a) Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen
 - b) Richtlinie zur Kabel- und Satellitenweiterleitung
 - c) Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer
 - d) Richtlinie zum Schutz von Datenbanken
 - e) Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
2. Harmonisierung durch die WIPO – internationale Verträge
3. Nationale Deutsche Gesetzgebung
 - a) Teledienstegesetz
 - b) Vergütungsbericht des BMJ zu §§ 54 ff UrhG
4. Lizenzpraxis der VG Bild-Kunst
 - a) Vorherige Genehmigung erforderlich
 - b) Verfolgung ungenehmigter Nutzungen
 - c) Tarife
 - d) Besonderheiten für bestimmte Nutzungen (Museen, Schulen Universitäten)
5. Digital Rights Management Systeme und Privatkopie

Einführung

Das Internet ist nicht - wie von vielen befürchtet und von einigen erhofft - ein rechtsfreier Raum, sondern es gelten weitgehend die gleichen Regeln wie in der analogen Welt. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, also für die Nutzung geschützter Werke (Musik, Fotos, Werke der bildenden Kunst, Text) im Netz. Hier haben in den vergangenen Jahren nicht nur die Rechtsprechung sondern vor allem auch der Gesetzgeber den Rahmen abgesteckt und weitgehend für Rechtssicherheit gesorgt.

Noch vor einigen Jahren wurde heiß diskutiert, welches der im Gesetz beispielhaft aufgeführten Nutzungsrechte denn von einer Nutzung eines Werkes im Internet berührt sei: das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, die allerdings die Nutzung eines körperlichen Vervielfältigungsstückes voraussetzen? Oder das Senderecht, das allerdings davon ausgeht, dass das Werk von der Öffentlichkeit zeitgleich wahrgenommen wird und insofern auf on-demand-Dienste oder Datenbankabrufe nicht genau passt? Für die Systematik des deutschen Urheberrechts waren diese Fragen nicht von großer Bedeutung, denn das Gesetz geht in § 15 UrhG davon aus, dass jede Art der Nutzung von der Genehmigung des Urhebers abhängig ist; die Aufzählung einzelner Rechte in den §§ 16 – 24 ist nur beispielhaft und stellt keinen abschließenden Katalog dar. Daher stellt jede ungenehmigte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet eine Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers dar und gibt ihm nach § 97 UrhG Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

Inzwischen wurde auch das Recht zur Nutzung fremder Werke definiert: es handelt sich um das Recht der "öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung".

1. Harmonisierung durch die EU:

a) Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen (1991)

Die erste Reaktion auf die Herausforderungen der neuen Technik war die EU-Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen¹ vom Mai 1991, die den besonderen Gegebenheiten der Softwareindustrie Rechnung trug und vor allen Dingen einen erleichterten Rechtserwerb des Arbeitgebers an den Werken der Programmierer vorsah. Die Richtlinie wurde 1994 in das deutsche Recht umgesetzt. In den §§ 69 a - 69 f UrhG sind nun für Computerprogramme besondere Regelungen über zustimmungsbedürftige und zustimmungsfreie Nutzungen von Programmen getroffen und die Dekompilierung geregelt worden.

b) Richtlinie zur Harmonisierung der Kabel- und Satellitenweiterleitung (1993)

Im September 1993 wurde die Richtlinie über die Kabel- und Satellitenweiterleitung von Rundfunkprogrammen² verabschiedet, die im vierten Urheberrechtsänderungsgesetz 1998 in das deutsche Recht umgesetzt wurde. Diese Richtlinie regelt die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, die sowohl die Kabelweiterleitung und Satellitensendung als auch die Digitaltechnik im Rundfunkbereich schaffen und stellt sicher, dass diese Nutzungen auch zu einer zusätzlichen Vergütung der Urheber führen, deren Werke ursprünglich im rein analogen Umfeld geschaffen wurden (und deren Vergütung von einer terrestrischen Sendung ausging). Kernstück der Umsetzung in das deutsche Recht ist die Gleichbehandlung der Weiterleitung von terrestrisch ausgestrahlten Programmen mit Satellitensendungen sowie die Vorschrift des § 20 b Abs. I S.1 UrhG, wonach die Vergütungsansprüche der Urheber und Produzenten für die Kabelweiterleitung unverzichtbar sind und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können. Nur so wurde sichergestellt, dass die Urheber diese Vergütungsansprüche nicht etwa bei Vertragsschluss auf ihre Vertragspartner (v.a. Sendeunternehmen) übertragen müssen und in der Praxis an der gesetzlichen Vergütungspflicht nicht partizipieren.

c) Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer (1993)

Diese Richtlinie vom Oktober 1993³ hat die in Europa bis dato zwischen 50 und 70 Jahren schwankenden Schutzfristen für urheberrechtlich geschützte Werke auf einheitlich 70 Jahre harmonisiert. Selbst wenn ein Werk in den Ländern mit 50-jähriger Schutzfrist zwischenzeitlich gemeinfrei geworden war, ist es nun einheitlich europaweit wieder geschützt, wenn der Urheber vor weniger als 70 Jahren gestorben ist. Das deutsche UrhG wurde 1995 entsprechend angepasst.

Eine wesentliche Änderung brachte diese Richtlinie im Bereich der Fotografie, der in einigen Rechtsordnungen kein umfassender Schutz gewährt wurde. Zwar bleibt die Unterscheidung zwischen Werken der Fotografie ("Lichtbildwerke") und einfachen Lichtbildern erhalten;

¹ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; ABl. Nr. L 122 S. 42

² Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; ABl. Nr. L 248 S. 15

³ Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Lichtbildwerke sind aber nun Werken der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik gleichgestellt. Dies bedeutet vor allen Dingen, dass sie - unabhängig vom Datum der Erstveröffentlichung - einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt sind. "Einfache" Lichtbilder sind dagegen nur 50 Jahre nach Herstellung geschützt.

d) Richtlinie zum Schutz von Datenbanken (1996)

In der Richtlinie zum Schutz von Datenbanken⁴, die mit dem Vierten Urheberänderungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, wurden europaweit zwei Grundprinzipien festgehalten: zum einen bedarf die Aufnahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes in eine Datenbank der ausdrücklichen Genehmigung durch den Berechtigten (den Urheber oder seinen Rechtsnachfolger) (§ 4 UrhG Abs. I), zum anderen genießt die Datenbank als solche urheberrechtsähnlichen Schutz (§ 4 II; §§ 87 ff UrhG), es wurde also ein den Leistungsschutzrechten ähnliches Recht für den Hersteller einer Datenbank eingeführt. Dieser Schutz für Datenbanken setzt nicht voraus, dass es sich um eine elektronische Datenbank handelt; vielmehr ist jede Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und auf Vollständigkeit ausgerichtet ist, gegen die Übernahme, Vervielfältigung und Verbreitung wesentlicher Teile geschützt; unter diesen Schutz fallen auch ein analoges Bildarchiv oder die Dia-Sammlung eines Museums.

e) Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001)

Im Mai 2001 schließlich wurde im Europäischen Parlament die lang verhandelte Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵ verabschiedet, die ausdrücklich festhält, dass auch bei digitalen Nutzungen jede Form der Nutzung von der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers abhängig ist; lediglich reine "Durchleitungen" sind nicht genehmigungspflichtig. Weil die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet aber nicht wie bei den herkömmlichen analogen Nutzungen territorial beschränkt werden kann, war es das Ziel der Richtlinie, auch die in den Mitgliedsstaaten unterschiedlichen Schranken des Urheberrechts sowohl für herkömmliche "analoge" als auch für digitale Nutzungen zu harmonisieren. Daher schreibt die Richtlinie für die Mitgliedsstaaten einen abschließenden Katalog zulässiger Ausnahmenvorschriften vor. Welche dieser Ausnahmenvorschriften tatsächlich in das nationale Recht übernommen werden wird sich zeigen; sicher ist jedoch, dass vor allen Dingen die Privatkopie auch künftig im elektronischen Umfeld zulässig bleiben wird, solange es keine funktionierenden technischen Maßnahmen zum Schutz vor Kopien gibt und wenn sicher gestellt ist, dass die Urheber hierfür eine angemessene Vergütung (beispielsweise über eine Geräteabgabe auf elektronische Vervielfältigungsgeräte wie PC, Drucker, Scanner, CD-Brenner und externe Laufwerke) erhalten.

Die wichtigsten Ausnahmeregelungen sind in Art. 5 der Richtlinie geregelt und entsprechen weitgehend den bereits im UrhG für die analoge Nutzung vorgesehenen Schrankenregelungen. Daher geht die VG Bild-Kunst derzeit davon aus, dass Nutzungen im analogen Bereich und im elektronischen Umfeld hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen gleich zu behandeln sind.

⁴ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; ABl. Nr. L 77/28 S. 20

⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 169 S. 10

Die Umsetzung der Richtlinie wird demnächst, (noch im Jahr 2002, spätestens aber 2003) mit dem fünften Urheberrechtsänderungsgesetz erfolgen.

2. Harmonisierung durch die WIPO – internationale Verträge

Das Urheberrecht ist ein territorial beschränktes Recht; der Schutz ausländischer Urheber wird vor allen Dingen durch die beiden großen internationalen Verträge, die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) und das Welturheberrechtsabkommen (WUA) sichergestellt, die die Mitgliedsstaaten zum Grundsatz der Inländerbehandlung und zur Gewährung eines Mindestschutzstandarts verpflichten. Auch im GATT, das nun von der WTO in Genf verwaltet wird, müssen sich die Mitgliedsstaaten durch Ratifizierung von TRIPS (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) dazu verpflichten, den Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten den Mindestschutz nach der RBÜ zu gewähren. Damit wurde ein relativ hohes Schutzniveau sichergestellt. Weil aber in einigen Staaten das Urheberrecht als von Staat gewährtes Privileg verstanden wird, das nur in den von Gesetz vorgegebenen Fällen dem Urheber bestimmte Rechte an seinem Werk einräumt, war es erforderlich, den Schutz von Werken auch im elektronischen Umfeld in den internationalen Verträgen ausdrücklich festzuhalten. Im Dezember 1996 einigten sich daher die Mitgliedsstaaten von RBÜ und WUA auf den WIPO (World Intellectual Property Organization) Copyright Treaty, durch den das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, also das Recht zur on-line-Nutzung, ausdrücklich anerkannt wurde und als originäres Recht dem Urheber vorbehalten wurde.

3. Nationale Deutsche Gesetzgebung:

a) Haftungsvorschriften des Teledienstegesetz (TDG)

Während die Frage, ob Werke auch im elektronischen Umfeld Schutz genießen, in Deutschland eindeutig bejaht wurde, stellte sich vordringlich die Frage, wer für Urheberrechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann. Hier brachte das Teledienstegesetz vom 1. August 1997 Klarheit, indem es in § 5 eine Differenzierung traf: Danach haften Inhaltenanbieter für eigene Inhalte uneingeschränkt nach den allgemeinen Regeln (also auch nach dem Urheberrecht); für fremde Inhalte haften sie nur, wenn sie von dem rechtswidrigen Inhalt Kenntnis haben und ihnen die Sperrung des Zugangs zumutbar ist. Diese Regelung ist von großer Bedeutung, wenn es um die Verfolgung von Rechtsverstößen auf privaten Homepages geht, wo die Seitenanbieter häufig anonym bleiben oder allenfalls über e-mail anzusprechen sind: Stellt ein Urheber eine unbefugte Nutzung seiner Werke fest und kann er den Nutzer nicht identifizieren, so hat er nach § 5 Abs. II TDG gegenüber dem Serviceprovider einen Anspruch auf Preisgabe der Adresse des Nutzers aus dem allgemeinen Informationsanspruch nach § 101 a UrhG sowie einen Anspruch auf Entfernung der Werke nach § 97 UrhG. Kommt der Provider diesen Ansprüchen nicht unverzüglich nach, so kann der Urheber ihn für die Rechtsverletzung auch wegen Schadensersatzansprüchen in Haftung nehmen. Der Provider kann sich nicht gegenüber dem Anspruch des Urhebers auf Nennung des Namens und der Adresse auf die Bestimmungen des Datenschutzes berufen, da der urheberrechtliche Auskunftsanspruch als Spezialregelung datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeht. Auf dieser Grundlage hat die VG Bild-Kunst bereits gegenüber einigen Providern die Auskunft über die Privatadressen der Homepage-Betreiber – auch gerichtlich – erfolgreich geltend gemacht und sie wegen der ungenehmigten Nutzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

b) Vergütungsbericht des BMJ

Zur Vergütungspflicht für elektronische Privatkopien hat sich die Regierung bereits eindeutig geäußert: im Entwurf des Zweiten Berichts über die urheberrechtlichen Vergütungen gem. §§ 54 ff UrhG⁶ vom Juni 2000 hält das den Bericht vorbereitende Bundesministerium der Justiz unmissverständlich fest, dass auch Geräte und Medien, die digitale Kopien ermöglichen, abgabepflichtig sind; die Höhe der Abgabe müsse höher sein, als bei analogen Kopien, da die Qualität der Kopien deutlich besser ist. Bei der Vergütung für die Kopiermedien spricht sich das Ministerium für gestaffelte Vergütungssätze aus – je nach dem, ob sie nur einmal oder mehrfach beschrieben werden können. Auch Bundeskanzler Gerhard Schröder hat in seiner Eröffnungsansprache bei der CEBIT 2001 keinen Zweifel an einer Vergütungspflicht für Geräte und Medien zur Herstellung elektronischer Kopien gelassen.

4. Lizenzierungspraxis der VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst behandelt die digitale Nutzung von Werken – in Vorwegnahme der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und deren Umsetzung in das nationale Recht – genauso wie eine analoge Nutzung. Um den erweiterten Bedürfnissen der Nutzer durch die Möglichkeiten des Internet gerecht werden zu können, entwickeln die Bildverwertungsgesellschaften in internationaler Zusammenarbeit ein Lizenzsystem, das es den Nutzern ermöglicht, von einem einzigen Lizenzgeber die Rechte für eine weltweite Nutzung der Werke erwerben zu können.

a) Erfordernis der vorherigen Genehmigung:

Es gibt im Internet – wie in der analogen Welt – keinen Anspruch eines Nutzers darauf, selber fremde urheberrechtlich geschützte Werke im Netz zu zeigen. Jede Homepage-Nutzung geht eindeutig über die in § 53 UrhG definierte private Nutzung hinaus, da sie die private Sphäre verlässt und sich an eine unbegrenzte Öffentlichkeit wendet. Daher muss für jede Nutzung vorher eine Genehmigung der VG Bild-Kunst eingeholt werden. Bitte beachten Sie, dass viele Urheber einer Nutzung ihrer Werke im Netz ausgesprochen skeptisch gegenüberstehen und rechnen Sie damit, dass die Nutzung auch einmal nicht genehmigt wird. Die Abklärung der Genehmigung kann ein paar Tage Zeit in Anspruch nehmen!

b) Ungenehmigte Nutzungen

Ungenehmigte Nutzungen, die im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle festgestellt werden, muss die VG Bild-Kunst im Interesse ihrer Mitglieder ebenso wie im Interesse derjenigen Nutzer, die ordnungsgemäß eine Genehmigung eingeholt haben, verfolgen. Eine nicht genehmigte Nutzung gibt der VG Bild-Kunst aufgrund der ihr von den Urhebern eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG. Der Inhalt des **Unterlassungsanspruchs** ist eindeutig: die Werke müssen sofort aus dem Netz entfernt werden.

Der **Schadensersatz** berechnet sich nach der angemessenen Lizenzgebühr (ständige Rechtsprechung des BGH), also nach den Tarifen der VG Bild-Kunst. Hinzukommt ein **Verletzerzuschlag von 100 %**, den die Rechtsprechung den Verwertungsgesellschaften wegen des erhöhten Kontrollaufwandes zuspricht.

⁶ im Internet aufrufbar unter www.bmj.bund.de und dort unter der Rubrik „Gesetzgebungsvorhaben“ unter „Berichte“

Die Rechtsprechung legt seit jeher einen sehr strengen Maßstab zur **Prüfungspflicht** bei der Benutzung urheberrechtlich geschützten Materials an, so dass sich kein Nutzer damit herausreden kann, er habe nicht gewusst, dass er für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke eine Genehmigung benötige. Auch ein Rechtsirrtum entschuldigt nicht – wer fremde Werke nutzt, muss sich über die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung informieren, andernfalls handelt er **fahrlässig**. Ebenso wenig spielt es bei der Frage, ob nachträglich eine Lizenzgebühr zu bezahlen ist, eine Rolle, ob es sich um eine gewerbliche oder um eine nicht-kommerzielle Seite handelt – diese Erwägungen werden bei der Höhe der zu bezahlenden Lizenzgebühr berücksichtigt.

c) Tarife:

Die Tarife für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de unter der Rubrik "Tarife" und dort unter "On-Line-Nutzungen". Neben den dort aufgeführten Rabatten gewährt die VG Bild-Kunst seit Juli 2001 auch für private Homepages, deren Nutzung zuvor angefragt wurde, einen Nachlass von 70 % auf den Grundtarif.

d) Besonderheiten für einzelne Nutzergruppen

(i) Museen

Museen, die mit der VG Bild-Kunst den erweiterten Museumsvertrag geschlossen haben, dürfen nach den Konditionen dieses Vertrages ausstellungsbegleitend pauschal 10 Werke aus einer laufenden Wechsausstellung ohne Vergütung auf ihrer Homepage zeigen (die technischen Rahmenbedingungen sind im Vertrag festgelegt). Jedes Museum oder jede Institution, die regelmäßig Ausstellungen veranstalten, können einen solchen Museumsvertrag mit der VG Bild-Kunst abschließen.

(ii) Schulen

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Unterricht, also eine Nutzung, die auf den unmittelbaren Klassenverband beschränkt bleibt, behandelt die VG Bild-Kunst wie bei analogen Kopien: die Nutzung ist als Nutzung zum privaten oder eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 3 Ziff. 1 zulässig und muss weder vorher genehmigt noch vergütet werden.

Anders ist dagegen die Nutzung von Werken auf der Homepage der Schule oder einzelner Klassen zu werten: Diese Seiten richten sich nicht mehr ausschließlich an den Klassenverband, sondern sollen vielmehr die Aktivitäten der Schule, einzelner Lehrer oder einer Klasse oder einer Fördergruppe nach außen dokumentieren. Sie fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 53 UrhG, sondern stellen eine vergütungspflichtige und genehmigungsbedürftige Nutzung dar. Finden die Mitarbeiterinnen solche Nutzungen, die nicht genehmigt sind, so werden die zuständigen Stellen angeschrieben und zur Nachlizenzierung oder zur Löschung aufgefordert.

(iii) Universitäten

Nach § 53 Abs. 3 Ziff. 2 dürfen Hochschulen und andere Ausbildungseinrichtungen (gleich ob gewerblich oder nichtgewerblich) im Rahmen der Nutzung zu eigenen Zwecken Werke nur für Prüfungen ohne vorherige Genehmigung verwenden; anders als bei Schulen ist also der Unterricht nicht privilegiert. Dies bedeutet, dass jede Form des On-Line-Angebots von

Inhalten unter Verwendung fremder geschützter Werke grundsätzlich genehmigungsbedürftig und vergütungspflichtig ist. Die VG Bild-Kunst sieht jedoch bis zu einer eindeutigen gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelung von einer Vergütung ab, wenn die Werke den Studenten nur durch ein Passwort zugänglich sind, dieses Passwort auch tatsächlich nur während eines Semesters Gültigkeit hat und nur an Studenten eines bestimmten Seminars oder einer Vorlesung herausgegeben wird und die Nutzung vorher bei der VG Bild-Kunst angefragt wurde.

Nach § 5 Abs. 2 TDG haften die Universitäten für alle Rechtsverletzungen, die Universitätsangehörige, Dozenten wie Studenten, über den zentralen Universitätsrechner begehen, beispielsweise auf privaten Homepages.

5. Digital Rights Management Systeme und Privatkopie

Bei analogen Nutzungen kann der Urheber die Anfertigung von Kopien seines Werkes zu privaten Zwecken nicht verbieten; er erhält für diesen Rechtsverlust jedoch eine Vergütung aus der sog. Geräte- und Leerkassettenabgabe. Diese wird im digitalen Umfeld allerdings von der Geräteindustrie in Frage gestellt, die für ihre digitalen Geräte keine solche Abgabe bezahlen will und stattdessen auf sogenannte Digital Rights Management Systeme (DRMS) verweist, die es ermöglichen sollen, jede Nutzung individuell abzurechnen und über eingebaute Kopierschutzvorrichtungen die Ausnahme der Privatkopie im digitalen Umfeld überflüssig machen.

Diese DRMS sind für alle Rechteinhaber interessant, die eine eigene Verwertung ihrer Werke im Netz anstreben, da sie in der Tat sowohl die Bestimmung des Umfangs einzelner Nutzungen als auch die Abrechnung im Verhältnis zum Konsumenten automatisieren können. Betrachtet man diese Systeme jedoch genauer, so stellt man bald fest, dass sie in einem eng umrissenen Bereich durchaus gut funktionieren, nicht jedoch eine Lösung für alle urheberrechtlichen Probleme im Internet darstellen. Hinzu kommt, dass bislang jeder Kopierschutz binnen weniger Tage geknackt wurde; die entsprechenden Umgehungsprogramme werden frei im Netz angeboten und in den einschlägigen Fachzeitschriften vorgestellt. Zwar wird nach der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft künftig das Angebot solcher Umgehungsprogramme einer Urheberrechtsverletzung gleichgestellt und unterliegt den gleichen Sanktionen – die Nutzung der Programme kann jedoch nicht verfolgt werden. Selbst wenn man unterstellte, dass ein Kopierschutz irgendwann einmal tatsächlich "sicher" sein wird, können DRMS nur dort die Anfertigung von Privatkopien ausschließen, wo die Werke nur in einer einzigen Datenbank verfügbar sind – sie stellen also eher Vermarktungsinstrumente dar, als Lösungen zum Urheberschutz.

Die Privatkopie wird immer dort zulässig (und damit vergütungspflichtig) bleiben müssen, wo die Nutzer auf mehrere Quellen zurückgreifen können. Dies ist dann der Fall, wenn die angebotenen Werke nicht ausschließlich im Internet angeboten werden, sondern auch auf anderen "körperlich greifbaren" Medien (Buch, Foto, CD, Video oder DVD) oder frei zugänglichen Medien (z.B. unverschlüsselte Radio- und Fernsehprogramme) verbreitet werden. Aus dem selben Grund führen auch die sog. elektronischen Wasserzeichen nicht zu einer "absoluten" Sicherheit des urheberrechtlichen Schutzes im Netz, denn sie erlauben nur die Verfolgung von markierten elektronischen Dateien, nicht jedoch eine Identifizierung nicht markierter Dateien. Im Bereich der Bildnutzung kommt als weiteres technisches Problem hinzu, dass elektronische Wasserzeichen Formatwandlungen (beispielsweise Ausdruck einer Bilddatei und anschließende Redigitalisierung durch Scannen) in der Regel nicht überleben und verloren gehen.

Ob die sog. Privatkopie dann mittels analoger oder digitaler Technik angefertigt wird, spielt für den Vergütungsanspruch des Urhebers zunächst keine Rolle. Bei der Höhe der Geräteabgabe muss allerdings berücksichtigt werden, dass die sog. digitale Kopie eine deutlich bessere Qualität hat, als die herkömmlichen Kopiermethoden und sich zudem nicht abnutzt, also ewig nutzbar bleibt.

Die Verwertungsgesellschaften verhandeln daher mit der Geräteindustrie über die Abgeltung der Geräteabgabe und machen sich zugleich dafür stark, dass bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Informationsgesellschaft die Privatkopie im digitalen Umfeld erhalten bleibt – nicht zuletzt auch im Interesse der Nutzer.

Bonn, Februar 2002

VG Bild-Kunst
(Anke Schierholz, Justitiarin)

Urheberrecht im Internet

Inhalt: Einführung

1. Harmonisierung durch die EU
 - a) Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen
 - b) Richtlinie zur Kabel- und Satellitenweiterleitung
 - c) Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer
 - d) Richtlinie zum Schutz von Datenbanken
 - e) Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
2. Harmonisierung durch die WIPO – internationale Verträge
3. Nationale Deutsche Gesetzgebung
 - a) Teledienstegesetz
 - b) Vergütungsbericht des BMJ zu §§ 54 ff UrhG
4. Lizenzpraxis der VG Bild-Kunst
 - a) Vorherige Genehmigung erforderlich
 - b) Verfolgung ungenehmigter Nutzungen
 - c) Tarife
 - d) Besonderheiten für bestimmte Nutzungen (Museen, Schulen Universitäten)
5. Digital Rights Management Systeme und Privatkopie

Einführung

Das Internet ist nicht - wie von vielen befürchtet und von einigen erhofft - ein rechtsfreier Raum, sondern es gelten weitgehend die gleichen Regeln wie in der analogen Welt. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, also für die Nutzung geschützter Werke (Musik, Fotos, Werke der bildenden Kunst, Text) im Netz. Hier haben in den vergangenen Jahren nicht nur die Rechtsprechung sondern vor allem auch der Gesetzgeber den Rahmen abgesteckt und weitgehend für Rechtssicherheit gesorgt.

Noch vor einigen Jahren wurde heiß diskutiert, welches der im Gesetz beispielhaft aufgeführten Nutzungsrechte denn von einer Nutzung eines Werkes im Internet berührt sei: das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, die allerdings die Nutzung eines körperlichen Vervielfältigungsstückes voraussetzen? Oder das Senderecht, das allerdings davon ausgeht, dass das Werk von der Öffentlichkeit zeitgleich wahrgenommen wird und insofern auf on-demand-Dienste oder Datenbankabrufe nicht genau passt? Für die Systematik des deutschen Urheberrechts waren diese Fragen nicht von großer Bedeutung, denn das Gesetz geht in § 15 UrhG davon aus, dass jede Art der Nutzung von der Genehmigung des Urhebers abhängig ist; die Aufzählung einzelner Rechte in den §§ 16 – 24 ist nur beispielhaft und stellt keinen abschließenden Katalog dar. Daher stellt jede ungenehmigte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet eine Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers dar und gibt ihm nach § 97 UrhG Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

Inzwischen wurde auch das Recht zur Nutzung fremder Werke definiert: es handelt sich um das Recht der "öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung".

1. Harmonisierung durch die EU:

a) Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen (1991)

Die erste Reaktion auf die Herausforderungen der neuen Technik war die EU-Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen¹ vom Mai 1991, die den besonderen Gegebenheiten der Softwareindustrie Rechnung trug und vor allen Dingen einen erleichterten Rechtserwerb des Arbeitgebers an den Werken der Programmierer vorsah. Die Richtlinie wurde 1994 in das deutsche Recht umgesetzt. In den §§ 69 a - 69 f UrhG sind nun für Computerprogramme besondere Regelungen über zustimmungsbedürftige und zustimmungsfreie Nutzungen von Programmen getroffen und die Dekompilierung geregelt worden.

b) Richtlinie zur Harmonisierung der Kabel- und Satellitenweiterleitung (1993)

Im September 1993 wurde die Richtlinie über die Kabel- und Satellitenweiterleitung von Rundfunkprogrammen² verabschiedet, die im vierten Urheberrechtsänderungsgesetz 1998 in das deutsche Recht umgesetzt wurde. Diese Richtlinie regelt die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, die sowohl die Kabelweiterleitung und Satellitensendung als auch die Digitaltechnik im Rundfunkbereich schaffen und stellt sicher, dass diese Nutzungen auch zu einer zusätzlichen Vergütung der Urheber führen, deren Werke ursprünglich im rein analogen Umfeld geschaffen wurden (und deren Vergütung von einer terrestrischen Sendung ausging). Kernstück der Umsetzung in das deutsche Recht ist die Gleichbehandlung der Weiterleitung von terrestrisch ausgestrahlten Programmen mit Satellitensendungen sowie die Vorschrift des § 20 b Abs. I S.1 UrhG, wonach die Vergütungsansprüche der Urheber und Produzenten für die Kabelweiterleitung unverzichtbar sind und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können. Nur so wurde sichergestellt, dass die Urheber diese Vergütungsansprüche nicht etwa bei Vertragsschluss auf ihre Vertragspartner (v.a. Sendeunternehmen) übertragen müssen und in der Praxis an der gesetzlichen Vergütungspflicht nicht partizipieren.

c) Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer (1993)

Diese Richtlinie vom Oktober 1993³ hat die in Europa bis dato zwischen 50 und 70 Jahren schwankenden Schutzfristen für urheberrechtlich geschützte Werke auf einheitlich 70 Jahre harmonisiert. Selbst wenn ein Werk in den Ländern mit 50-jähriger Schutzfrist zwischenzeitlich gemeinfrei geworden war, ist es nun einheitlich europaweit wieder geschützt, wenn der Urheber vor weniger als 70 Jahren gestorben ist. Das deutsche UrhG wurde 1995 entsprechend angepasst.

Eine wesentliche Änderung brachte diese Richtlinie im Bereich der Fotografie, der in einigen Rechtsordnungen kein umfassender Schutz gewährt wurde. Zwar bleibt die Unterscheidung zwischen Werken der Fotografie ("Lichtbildwerke") und einfachen Lichtbildern erhalten;

¹ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; ABl. Nr. L 122 S. 42

² Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; ABl. Nr. L 248 S. 15

³ Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Lichtbildwerke sind aber nun Werken der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik gleichgestellt. Dies bedeutet vor allen Dingen, dass sie - unabhängig vom Datum der Erstveröffentlichung - einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt sind. "Einfache" Lichtbilder sind dagegen nur 50 Jahre nach Herstellung geschützt.

d) Richtlinie zum Schutz von Datenbanken (1996)

In der Richtlinie zum Schutz von Datenbanken⁴, die mit dem Vierten Urheberänderungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, wurden europaweit zwei Grundprinzipien festgehalten: zum einen bedarf die Aufnahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes in eine Datenbank der ausdrücklichen Genehmigung durch den Berechtigten (den Urheber oder seinen Rechtsnachfolger) (§ 4 UrhG Abs. I), zum anderen genießt die Datenbank als solche urheberrechtsähnlichen Schutz (§ 4 II; §§ 87 ff UrhG), es wurde also ein den Leistungsschutzrechten ähnliches Recht für den Hersteller einer Datenbank eingeführt. Dieser Schutz für Datenbanken setzt nicht voraus, dass es sich um eine elektronische Datenbank handelt; vielmehr ist jede Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und auf Vollständigkeit ausgerichtet ist, gegen die Übernahme, Vervielfältigung und Verbreitung wesentlicher Teile geschützt; unter diesen Schutz fallen auch ein analoges Bildarchiv oder die Dia-Sammlung eines Museums.

e) Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001)

Im Mai 2001 schließlich wurde im Europäischen Parlament die lang verhandelte Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵ verabschiedet, die ausdrücklich festhält, dass auch bei digitalen Nutzungen jede Form der Nutzung von der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers abhängig ist; lediglich reine "Durchleitungen" sind nicht genehmigungspflichtig. Weil die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet aber nicht wie bei den herkömmlichen analogen Nutzungen territorial beschränkt werden kann, war es das Ziel der Richtlinie, auch die in den Mitgliedsstaaten unterschiedlichen Schranken des Urheberrechts sowohl für herkömmliche "analoge" als auch für digitale Nutzungen zu harmonisieren. Daher schreibt die Richtlinie für die Mitgliedsstaaten einen abschließenden Katalog zulässiger Ausnahmenvorschriften vor. Welche dieser Ausnahmenvorschriften tatsächlich in das nationale Recht übernommen werden wird sich zeigen; sicher ist jedoch, dass vor allen Dingen die Privatkopie auch künftig im elektronischen Umfeld zulässig bleiben wird, solange es keine funktionierenden technischen Maßnahmen zum Schutz vor Kopien gibt und wenn sicher gestellt ist, dass die Urheber hierfür eine angemessene Vergütung (beispielsweise über eine Geräteabgabe auf elektronische Vervielfältigungsgeräte wie PC, Drucker, Scanner, CD-Brenner und externe Laufwerke) erhalten.

Die wichtigsten Ausnahmeregelungen sind in Art. 5 der Richtlinie geregelt und entsprechen weitgehend den bereits im UrhG für die analoge Nutzung vorgesehenen Schrankenregelungen. Daher geht die VG Bild-Kunst derzeit davon aus, dass Nutzungen im analogen Bereich und im elektronischen Umfeld hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen gleich zu behandeln sind.

⁴ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; ABl. Nr. L 77/28 S. 20

⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 169 S. 10

Die Umsetzung der Richtlinie wird demnächst, (noch im Jahr 2002, spätestens aber 2003) mit dem fünften Urheberrechtsänderungsgesetz erfolgen.

2. Harmonisierung durch die WIPO – internationale Verträge

Das Urheberrecht ist ein territorial beschränktes Recht; der Schutz ausländischer Urheber wird vor allen Dingen durch die beiden großen internationalen Verträge, die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) und das Welturheberrechtsabkommen (WUA) sichergestellt, die die Mitgliedsstaaten zum Grundsatz der Inländerbehandlung und zur Gewährung eines Mindestschutzstandards verpflichten. Auch im GATT, das nun von der WTO in Genf verwaltet wird, müssen sich die Mitgliedsstaaten durch Ratifizierung von TRIPS (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) dazu verpflichten, den Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten den Mindestschutz nach der RBÜ zu gewähren. Damit wurde ein relativ hohes Schutzniveau sichergestellt. Weil aber in einigen Staaten das Urheberrecht als von Staat gewährtes Privileg verstanden wird, das nur in den von Gesetz vorgegebenen Fällen dem Urheber bestimmte Rechte an seinem Werk einräumt, war es erforderlich, den Schutz von Werken auch im elektronischen Umfeld in den internationalen Verträgen ausdrücklich festzuhalten. Im Dezember 1996 einigten sich daher die Mitgliedsstaaten von RBÜ und WUA auf den WIPO (World Intellectual Property Organization) Copyright Treaty, durch den das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, also das Recht zur on-line-Nutzung, ausdrücklich anerkannt wurde und als originäres Recht dem Urheber vorbehalten wurde.

3. Nationale Deutsche Gesetzgebung:

a) Haftungsvorschriften des Teledienstegesetz (TDG)

Während die Frage, ob Werke auch im elektronischen Umfeld Schutz genießen, in Deutschland eindeutig bejaht wurde, stellte sich vordringlich die Frage, wer für Urheberrechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann. Hier brachte das Teledienstegesetz vom 1. August 1997 Klarheit, indem es in § 5 eine Differenzierung traf: Danach haften Inhaltenanbieter für eigene Inhalte uneingeschränkt nach den allgemeinen Regeln (also auch nach dem Urheberrecht); für fremde Inhalte haften sie nur, wenn sie von dem rechtswidrigen Inhalt Kenntnis haben und ihnen die Sperrung des Zugangs zumutbar ist. Diese Regelung ist von großer Bedeutung, wenn es um die Verfolgung von Rechtsverstößen auf privaten Homepages geht, wo die Seitenanbieter häufig anonym bleiben oder allenfalls über e-mail anzusprechen sind: Stellt ein Urheber eine unbefugte Nutzung seiner Werke fest und kann er den Nutzer nicht identifizieren, so hat er nach § 5 Abs. II TDG gegenüber dem Serviceprovider einen Anspruch auf Preisgabe der Adresse des Nutzers aus dem allgemeinen Informationsanspruch nach § 101 a UrhG sowie einen Anspruch auf Entfernung der Werke nach § 97 UrhG. Kommt der Provider diesen Ansprüchen nicht unverzüglich nach, so kann der Urheber ihn für die Rechtsverletzung auch wegen Schadensersatzansprüchen in Haftung nehmen. Der Provider kann sich nicht gegenüber dem Anspruch des Urhebers auf Nennung des Namens und der Adresse auf die Bestimmungen des Datenschutzes berufen, da der urheberrechtliche Auskunftsanspruch als Spezialregelung datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeht. Auf dieser Grundlage hat die VG Bild-Kunst bereits gegenüber einigen Providern die Auskunft über die Privatadressen der Homepage-Betreiber – auch gerichtlich – erfolgreich geltend gemacht und sie wegen der ungenehmigten Nutzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

b) Vergütungsbericht des BMJ

Zur Vergütungspflicht für elektronische Privatkopien hat sich die Regierung bereits eindeutig geäußert: im Entwurf des Zweiten Berichts über die urheberrechtlichen Vergütungen gem. §§ 54 ff UrhG⁶ vom Juni 2000 hält das den Bericht vorbereitende Bundesministerium der Justiz unmissverständlich fest, dass auch Geräte und Medien, die digitale Kopien ermöglichen, abgabepflichtig sind; die Höhe der Abgabe müsse höher sein, als bei analogen Kopien, da die Qualität der Kopien deutlich besser ist. Bei der Vergütung für die Kopiermedien spricht sich das Ministerium für gestaffelte Vergütungssätze aus – je nach dem, ob sie nur einmal oder mehrfach beschrieben werden können. Auch Bundeskanzler Gerhard Schröder hat in seiner Eröffnungsansprache bei der CEBIT 2001 keinen Zweifel an einer Vergütungspflicht für Geräte und Medien zur Herstellung elektronischer Kopien gelassen.

4. Lizenzierungspraxis der VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst behandelt die digitale Nutzung von Werken – in Vorwegnahme der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und deren Umsetzung in das nationale Recht – genauso wie eine analoge Nutzung. Um den erweiterten Bedürfnissen der Nutzer durch die Möglichkeiten des Internet gerecht werden zu können, entwickeln die Bildverwertungsgesellschaften in internationaler Zusammenarbeit ein Lizenzsystem, das es den Nutzern ermöglicht, von einem einzigen Lizenzgeber die Rechte für eine weltweite Nutzung der Werke erwerben zu können.

a) Erfordernis der vorherigen Genehmigung:

Es gibt im Internet – wie in der analogen Welt – keinen Anspruch eines Nutzers darauf, selber fremde urheberrechtlich geschützte Werke im Netz zu zeigen. Jede Homepage-Nutzung geht eindeutig über die in § 53 UrhG definierte private Nutzung hinaus, da sie die private Sphäre verlässt und sich an eine unbegrenzte Öffentlichkeit wendet. Daher muss für jede Nutzung vorher eine Genehmigung der VG Bild-Kunst eingeholt werden. Bitte beachten Sie, dass viele Urheber einer Nutzung ihrer Werke im Netz ausgesprochen skeptisch gegenüberstehen und rechnen Sie damit, dass die Nutzung auch einmal nicht genehmigt wird. Die Abklärung der Genehmigung kann ein paar Tage Zeit in Anspruch nehmen!

b) Ungenehmigte Nutzungen

Ungenehmigte Nutzungen, die im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle festgestellt werden, muss die VG Bild-Kunst im Interesse ihrer Mitglieder ebenso wie im Interesse derjenigen Nutzer, die ordnungsgemäß eine Genehmigung eingeholt haben, verfolgen. Eine nicht genehmigte Nutzung gibt der VG Bild-Kunst aufgrund der ihr von den Urhebern eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG. Der Inhalt des **Unterlassungsanspruchs** ist eindeutig: die Werke müssen sofort aus dem Netz entfernt werden.

Der **Schadensersatz** berechnet sich nach der angemessenen Lizenzgebühr (ständige Rechtsprechung des BGH), also nach den Tarifen der VG Bild-Kunst. Hinzukommt ein **Verletzerzuschlag von 100 %**, den die Rechtsprechung den Verwertungsgesellschaften wegen des erhöhten Kontrollaufwandes zuspricht.

⁶ im Internet aufrufbar unter www.bmj.bund.de und dort unter der Rubrik „Gesetzgebungsvorhaben“ unter „Berichte“

Die Rechtsprechung legt seit jeher einen sehr strengen Maßstab zur **Prüfungspflicht** bei der Benutzung urheberrechtlich geschützten Materials an, so dass sich kein Nutzer damit herausreden kann, er habe nicht gewusst, dass er für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke eine Genehmigung benötige. Auch ein Rechtsirrtum entschuldigt nicht – wer fremde Werke nutzt, muss sich über die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung informieren, andernfalls handelt er **fahrlässig**. Ebenso wenig spielt es bei der Frage, ob nachträglich eine Lizenzgebühr zu bezahlen ist, eine Rolle, ob es sich um eine gewerbliche oder um eine nicht-kommerzielle Seite handelt – diese Erwägungen werden bei der Höhe der zu bezahlenden Lizenzgebühr berücksichtigt.

c) Tarife:

Die Tarife für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de unter der Rubrik "Tarife" und dort unter "On-Line-Nutzungen". Neben den dort aufgeführten Rabatten gewährt die VG Bild-Kunst seit Juli 2001 auch für private Homepages, deren Nutzung zuvor angefragt wurde, einen Nachlass von 70 % auf den Grundtarif.

d) Besonderheiten für einzelne Nutzergruppen

(i) Museen

Museen, die mit der VG Bild-Kunst den erweiterten Museumsvertrag geschlossen haben, dürfen nach den Konditionen dieses Vertrages ausstellungsbegleitend pauschal 10 Werke aus einer laufenden Wechsausstellung ohne Vergütung auf ihrer Homepage zeigen (die technischen Rahmenbedingungen sind im Vertrag festgelegt). Jedes Museum oder jede Institution, die regelmäßig Ausstellungen veranstalten, können einen solchen Museumsvertrag mit der VG Bild-Kunst abschließen.

(ii) Schulen

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Unterricht, also eine Nutzung, die auf den unmittelbaren Klassenverband beschränkt bleibt, behandelt die VG Bild-Kunst wie bei analogen Kopien: die Nutzung ist als Nutzung zum privaten oder eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 3 Ziff. 1 zulässig und muss weder vorher genehmigt noch vergütet werden.

Anders ist dagegen die Nutzung von Werken auf der Homepage der Schule oder einzelner Klassen zu werten: Diese Seiten richten sich nicht mehr ausschließlich an den Klassenverband, sondern sollen vielmehr die Aktivitäten der Schule, einzelner Lehrer oder einer Klasse oder einer Fördergruppe nach außen dokumentieren. Sie fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 53 UrhG, sondern stellen eine vergütungspflichtige und genehmigungsbedürftige Nutzung dar. Finden die Mitarbeiterinnen solche Nutzungen, die nicht genehmigt sind, so werden die zuständigen Stellen angeschrieben und zur Nachlizenzierung oder zur Löschung aufgefordert.

(iii) Universitäten

Nach § 53 Abs. 3 Ziff. 2 dürfen Hochschulen und andere Ausbildungseinrichtungen (gleich ob gewerblich oder nichtgewerblich) im Rahmen der Nutzung zu eigenen Zwecken Werke nur für Prüfungen ohne vorherige Genehmigung verwenden; anders als bei Schulen ist also der Unterricht nicht privilegiert. Dies bedeutet, dass jede Form des On-Line-Angebots von

Inhalten unter Verwendung fremder geschützter Werke grundsätzlich genehmigungsbedürftig und vergütungspflichtig ist. Die VG Bild-Kunst sieht jedoch bis zu einer eindeutigen gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelung von einer Vergütung ab, wenn die Werke den Studenten nur durch ein Passwort zugänglich sind, dieses Passwort auch tatsächlich nur während eines Semesters Gültigkeit hat und nur an Studenten eines bestimmten Seminars oder einer Vorlesung herausgegeben wird und die Nutzung vorher bei der VG Bild-Kunst angefragt wurde.

Nach § 5 Abs. 2 TDG haften die Universitäten für alle Rechtsverletzungen, die Universitätsangehörige, Dozenten wie Studenten, über den zentralen Universitätsrechner begehen, beispielsweise auf privaten Homepages.

5. Digital Rights Management Systeme und Privatkopie

Bei analogen Nutzungen kann der Urheber die Anfertigung von Kopien seines Werkes zu privaten Zwecken nicht verbieten; er erhält für diesen Rechtsverlust jedoch eine Vergütung aus der sog. Geräte- und Leerkassettenabgabe. Diese wird im digitalen Umfeld allerdings von der Geräteindustrie in Frage gestellt, die für ihre digitalen Geräte keine solche Abgabe bezahlen will und stattdessen auf sogenannte Digital Rights Management Systeme (DRMS) verweist, die es ermöglichen sollen, jede Nutzung individuell abzurechnen und über eingebaute Kopierschutzvorrichtungen die Ausnahme der Privatkopie im digitalen Umfeld überflüssig machen.

Diese DRMS sind für alle Rechteinhaber interessant, die eine eigene Verwertung ihrer Werke im Netz anstreben, da sie in der Tat sowohl die Bestimmung des Umfangs einzelner Nutzungen als auch die Abrechnung im Verhältnis zum Konsumenten automatisieren können. Betrachtet man diese Systeme jedoch genauer, so stellt man bald fest, dass sie in einem eng umrissenen Bereich durchaus gut funktionieren, nicht jedoch eine Lösung für alle urheberrechtlichen Probleme im Internet darstellen. Hinzu kommt, dass bislang jeder Kopierschutz binnen weniger Tage geknackt wurde; die entsprechenden Umgehungsprogramme werden frei im Netz angeboten und in den einschlägigen Fachzeitschriften vorgestellt. Zwar wird nach der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft künftig das Angebot solcher Umgehungsprogramme einer Urheberrechtsverletzung gleichgestellt und unterliegt den gleichen Sanktionen – die Nutzung der Programme kann jedoch nicht verfolgt werden. Selbst wenn man unterstellte, dass ein Kopierschutz irgendwann einmal tatsächlich "sicher" sein wird, können DRMS nur dort die Anfertigung von Privatkopien ausschließen, wo die Werke nur in einer einzigen Datenbank verfügbar sind – sie stellen also eher Vermarktungsinstrumente dar, als Lösungen zum Urheberschutz.

Die Privatkopie wird immer dort zulässig (und damit vergütungspflichtig) bleiben müssen, wo die Nutzer auf mehrere Quellen zurückgreifen können. Dies ist dann der Fall, wenn die angebotenen Werke nicht ausschließlich im Internet angeboten werden, sondern auch auf anderen "körperlich greifbaren" Medien (Buch, Foto, CD, Video oder DVD) oder frei zugänglichen Medien (z.B. unverschlüsselte Radio- und Fernsehprogramme) verbreitet werden. Aus dem selben Grund führen auch die sog. elektronischen Wasserzeichen nicht zu einer "absoluten" Sicherheit des urheberrechtlichen Schutzes im Netz, denn sie erlauben nur die Verfolgung von markierten elektronischen Dateien, nicht jedoch eine Identifizierung nicht markierter Dateien. Im Bereich der Bildnutzung kommt als weiteres technisches Problem hinzu, dass elektronische Wasserzeichen Formatwandlungen (beispielsweise Ausdruck einer Bilddatei und anschließende Redigitalisierung durch Scannen) in der Regel nicht überleben und verloren gehen.

Ob die sog. Privatkopie dann mittels analoger oder digitaler Technik angefertigt wird, spielt für den Vergütungsanspruch des Urhebers zunächst keine Rolle. Bei der Höhe der Geräteabgabe muss allerdings berücksichtigt werden, dass die sog. digitale Kopie eine deutlich bessere Qualität hat, als die herkömmlichen Kopiermethoden und sich zudem nicht abnutzt, also ewig nutzbar bleibt.

Die Verwertungsgesellschaften verhandeln daher mit der Geräteindustrie über die Abgeltung der Geräteabgabe und machen sich zugleich dafür stark, dass bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Informationsgesellschaft die Privatkopie im digitalen Umfeld erhalten bleibt – nicht zuletzt auch im Interesse der Nutzer.

Bonn, Februar 2002

VG Bild-Kunst
(Anke Schierholz, Justitiarin)